

INTERNATIONALER VERBAND  
ZUM SCHUTZ VON  
PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENÈVE, SCHWEIZ



UNION INTERNATIONALE  
POUR LA PROTECTION  
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES  
GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION  
FOR THE PROTECTION OF  
NEW VARIETIES OF PLANTS  
GENEVA, SWITZERLAND

## UPOV-Pressemitteilung Nr. 29

Genf, 24. März 1998

### BEITRITT BULGARIENS UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION ZUR AKTE VON 1991 DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Die Regierungen von Bulgarien und der Russischen Föderation haben am 24. März 1998 ihre Beitrittsurkunden zur Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hinterlegt. Mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunden durch Bulgarien und die Russische Föderation sind sechs Staaten der Akte von 1991 beigetreten. Die Akte von 1991, die bedeutende Änderungen des UPOV-Übereinkommens beinhaltet, tritt einen Monat nach dem Beitritt von fünf Staaten in Kraft. Sie wird somit am 24. April 1998 in Kraft treten. Die Akte von 1978 des Übereinkommens wird nach dem 24. April 1998 für weitere Beitritte geschlossen sein, außer für Staaten, die bereits das Beitrittsverfahren vor diesem Datum eingeleitet haben.

Mit dem Inkrafttreten der Beitritte Bulgariens und der Russischen Föderation am 24. April 1998 wird der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) folgende 37 Verbandsstaaten umfassen:

Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Die UPOV ist eine zwischenstaatliche Organisation, die verwaltungstechnisch eng mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammenarbeitet und ihren Sitz im Gebäude derselben Organisation in Genf (Schweiz) hat.

Der Zweck des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein geistiges Eigentumsrecht zuzuerkennen und zu sichern. Die Verbandsstaaten der UPOV gewähren solch ein Recht im Rahmen des Übereinkommens entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung. Um schutzfähig zu sein, müssen die Sorten einer der botanischen Gattungen oder Arten angehören, die in der nationalen Liste der schutzfähigen Gattungen oder Arten aufgeführt sind (sofern es eine solche Liste gibt), sich von anderen, allgemein bekannten Sorten unterscheiden und hinreichend homogen und beständig sein. Geschützte Sorten bleiben als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten frei zugänglich.

[Ende]